



Offenlegung 2022

Gemäß § 65a BWG (Bankwesengesetz)

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einführung</i>	3
1.1	<i>Zielsetzungen</i>	3
1.2	<i>Anwendungsgebiet</i>	3
1.3	<i>Die Hypo Tirol Bank stellt sich vor</i>	3
2	<i>Allgemeines</i>	4
3	<i>Konzessionsbestimmungen</i>	4
4	<i>Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten</i>	5
5	<i>Nominierungsausschuss</i>	6
6	<i>Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken</i>	8
7	<i>Vergütungsausschuss</i>	9
8	<i>Anhang</i>	10

1 Einführung

Natürlich: Wirtschaftliche Stärke ist wichtig. Denn nur so kann die Finanzkraft an die Menschen, die Wirtschaft und das Land weitergegeben werden. Genau so wichtig ist jedoch, *wie* die Hypo Tirol Bank AG (HTB) ihre Erträge erwirtschaftet. Schließlich ist sie sich der Verantwortung bewusst, die sie als Tiroler Landesbank hat. Deshalb werden Entscheidungen stets mit Bedacht getroffen - entsprechend dem Auftrag, basierend auf den Werten und mit Fokus auf langfristige Erfolge.

1.1 Zielsetzungen

Die konzernweite Offenlegung nach österreichischem Recht verfolgt das Ziel, die Bestimmungen des § 65a BWG vollumfänglich zu erfüllen und dies entsprechend den Marktteilnehmern zu kommunizieren.

1.2 Anwendungsgebiet

Die Offenlegung gem. § 65a BWG umfasst den Gesamtkonzern der Hypo Tirol Bank AG.

1.3 Die Hypo Tirol Bank stellt sich vor

Gemäß dem Motto: „Wir sind die Landesbank und sorgen mit allen Dienstleistungen einer modernen Bank für Mensch und Wirtschaft“, ist es oberstes Ziel, wirtschaftlich erfolgreich und wettbewerbsfähig zu sein, um für Kunden, das Land Tirol, die Mitarbeiter und die Bürger Tirols einen Mehrwert zu generieren. Getragen von einer gestärkten Kapitalbasis ist die HTB Bank ein hochprofessionelles, schlagkräftiges, schlankes, kundenorientiertes und damit ertragsstarkes Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Eigenständigkeit langfristig absichert. Zudem arbeitet die HTB Bank nach den in diesem Bericht erläuterten hohen ökologischen und gesellschaftlichen Maßstäben und fördert somit eine nachhaltige Marktwirtschaft.

Das strategische Engagement als Universalbank liegt klar auf dem Kernmarkt Nord- und Osttirol sowie Wien. Der Hypo Konzern umfasst zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 18 Geschäftsstellen in Nord- und Osttirol sowie je eine Niederlassung in Südtirol und Wien. Die HTB Bank strebt ein kontrolliertes Wachstum in den genannten Kernmärkten an. Dabei liegt der Fokus auf Privatkunden, Firmenkunden und Öffentliche Institutionen wie gemeinnützige Wohnbauträger oder Gemeinden, denen die HTB Bank als regionale Universalbank ein umfangreiches Produktportfolio anbietet:

Mit passgenauen Lösungen und vorausschauender Verantwortung für alltägliche Geschäfte, flexibles Finanzieren, intelligentes Investieren und vernünftiges Vorsorgen.

2 Allgemeines

§ 65a BWG

Gemäß § 65a BWG idF. BGBl. I 184/2013 ist die HTB Bank AG verpflichtet, auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z. 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z. 18 und 19 und der Anlage zu § 39b eingehalten werden.

3 Konzessionsbestimmungen

§ 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a BWG

Bei keinem der Vorstände – alle österreichische Staatsbürger – liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) vor und über das Vermögen keines der Vorstände beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Vorstände maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Vorstände der HTB Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben.

Die Vorstände der HTB Bank AG sind aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und verfügen über die für den Betrieb des Kreditinstituts erforderlichen Erfahrungen. Darüber hinaus nehmen die Vorstandsmitglieder laufend an Konferenzen, Fachtagungen und Diskussionsveranstaltungen teil, die seitens der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder anderen namhaften Institutionen veranstaltet werden.

Ergänzende Ausführungen zu den Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 8 BWG können der, auf der Internetseite der Hypo Tirol Bank veröffentlichten, Offenlegung gemäß CRR (Teil 8) Punkt 3.5. entnommen werden.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 9a wird eingehalten.

4 Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten

§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

Die HTB Bank hat in Erfüllung der Bestimmungen des §28a BWG und der EBA Guidelines „on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders“ die "Fit&Proper Policy" erlassen und stellt damit insbesondere die Einhaltung der Kriterien der fachlichen Eignung und Erfahrung, der persönlichen Zuverlässigkeit und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sicher.

Bei keinem der Aufsichtsräte liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor und über das Vermögen keines der Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Aufsichtsratsmitglieder maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Aufsichtsräte der HTB Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind österreichische Staatsbürger.

Die Aufsichtsräte der HTB Bank AG verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des Kreditinstitutes einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass sie die Entscheidungen der Vorstände überwachen und kontrollieren können.

Ergänzende Ausführungen zu den Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 3 BWG können der, auf der Internetseite der Hypo Tirol Bank veröffentlichten, Offenlegung gemäß CRR (Teil 8) Punkt 3.5. entnommen werden.

Um dies dauerhaft sicherzustellen, veranstaltet die HTB Bank AG – teilweise in Kooperation mit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften – Fachvorträge zu unterschiedlichen bankfachspezifischen Themenstellungen.

Die Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z. 5 wird eingehalten.

Für detaillierte Informationen zur Einhaltung von § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG sowie § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wird auf die Offenlegung nach Artikel 435 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) verwiesen.

5 Nominierungsausschuss

§ 29 BWG

In der Aufsichtsratssitzung vom 09.12.2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingerichtet. Die erste Sitzung fand am 23.09.2014 statt.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Eines davon gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz) des Betriebsrates an. Zu diesem Nominierungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen. In der Regel findet jährlich zumindest eine Sitzung statt.

Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es unter anderem, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Vorstandspositionen zu unterbreiten und diesen bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für freiwerdende Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben bei der Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrates darauf zu achten, dass kein einzelnes Mitglied oder keine kleine Personengruppe Entscheidungen dominiert, die den Interessen des Kreditinstitutes entgegenstünden. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der Fit & Proper Policy festgelegt. Zusätzlich ist das Anforderungsprofil in einem separaten Dokument verschriftlicht. Der Nominierungsausschuss kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und wird diesbezüglich vom Kreditinstitut mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder liegt der Fokus auf einer nachhaltigen Entwicklung der Bank unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Geschäftsstrategie sowie der geltenden definierten Leitlinien und Grundsätze der Hypo Tirol Bank. Die im Rahmen der Ressortverteilung zugewiesenen Aufgabenbereiche und definierten Geschäftsmodelle werden ebenso bei der Auswahl eines geeigneten Kandidaten berücksichtigt.

In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrates wird die Auswahl der Kandidaten mit dem Fokus auf der gemeinsam verabschiedeten Geschäftsstrategie, der Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Vorstands und der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Bank, getroffen.

Überdies zählt die jährliche Fit & Proper Evaluierung der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses. Die für die Geschäftsleitung als auch den Aufsichtsrat erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie im dazu ergangenen Rundschreiben der Österreichischen Finanzmarktaufsicht ergeben, sind im Detail in der Fit & Proper Policy festgelegt. Aus der Policy sowie aus dem separaten Dokument ergibt sich das Anforderungsprofil für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte, welches bei einer Nachbesetzung als Grundlage herangezogen wird.

In der Sitzung des Nominierungsausschusses vom 23.09.2014 wurde folgende Zielquote des Frauenanteils sowie folgende Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

Zielquote – Frauenanteil

Die HTB Bank AG strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an, da eine hohe Diversität in der Zusammensetzung von Teams einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt. Die Zielquote für den Frauenanteil bei Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten wird für künftige Besetzungen mit 25 % festgelegt.

Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand und Aufsichtsrat:

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung freiwerdender Mandate achtet der Nominierungsausschuss auf die adäquate Vertretung beider Geschlechter sowie auf entsprechenden Bildungs- und Berufshintergrund der Kandidaten. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses bei Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen wird verstärkt und aktiv nach potenziellen Kandidatinnen gesucht, um die angestrebte Quote zu erreichen.

6 Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

§ 39b BWG

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der HTB Bank AG stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und nachhaltigen Interessen des Kreditinstituts in Einklang und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Der Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt die Anlage zu § 39b BWG, dies in Relation zur Größe, internen Organisation, Art der Geschäfte etc. der HTB Bank, und insbesondere die Kriterien der Transparenz, Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit. Der Vergütungsausschuss überprüft regelmäßig die Grundsätze der Vergütungspolitik und überwacht deren Umsetzung.

7 Vergütungsausschuss

§ 39c BWG

In der Aufsichtsratssitzung vom 12.12.2011 wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet. In den Jahren 2012 bis 2022 wurde zumindest je eine Sitzung abgehalten und die gesetzlich normierten Aufgaben wahrgenommen.

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates, wobei ein Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner langjährigen beruflichen Erfahrung und seiner Spezialausbildung die Rolle des Vergütungsexperten wahrnimmt. Es sind zumindest zwei unabhängige Mitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende des Vergütungsausschusses jedenfalls unabhängig sein muss. Eines der Mitglieder gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG des Betriebsrates an, darüber hinaus steht der Leiter der Abteilung Personal bei Bedarf als Auskunftsperson zur Verfügung. Zu diesem Vergütungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen.

Der Aufgabenbereich des Vergütungsausschusses umfasst unter anderem Vorbereitung von Beschlüssen betreffend Vergütungsthematiken, die Überprüfung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik sowie die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen. Im Rahmen dieser Aufgaben werden langfristige Interessen von Mitarbeitern, dem Land Tirol und volkswirtschaftliche Interessen, die Eigenmittelausstattung und Liquidität des Instituts, und die Risiken gem § 39 Abs 2 Z1 bis 10 berücksichtigt, überwacht und allenfalls gesteuert.

8 Anhang

§ 64 Abs. 1 Z. 18 und 19

§ 64 Abs. 1 Z. 18 lit. a bis f wird im Anhang des Jahresabschlusses, die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z. 19 wird im Lagebericht des Jahresabschlusses veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
HTB	Hypo Tirol Bank
CRR	Capital Requirements Regulation
BWG	Bankwesengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz